



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B53.002/0003-I 2/2008

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Aufner
*Durchwahl: 2130

Betrifft: Straßenverkehrsordnung.
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung
1960 (22. StVO-Novelle) und das Krafftfahrgesetz 1967 geändert werden.
Stellungnahme des BMJ.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem
Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

18. Juni 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B53.002/0003-I 2/2008

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Aufner
*Durchwahl: 2130

Betrifft: Straßenverkehrsordnung.
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (22. StVO-Novelle) und das Krafftfahrgesetz 1967 geändert werden.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des BMJ.

zu GZ. BMVIT-160.006/0003-II/ST5/2008

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesvorschlag wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf sieht hinsichtlich sämtlicher für zulässig erklärter Methoden der Geschwindigkeitsmessung unter Einsatz bildverarbeitender technischer Einrichtungen restriktive Datenverwendungs- und Lösungsregeln vor; im Wesentlichen sollen die aus festgestellten Übertretungsfällen gewonnenen personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für unmittelbar daran anschließende Verwaltungsstrafverfahren weiterverwendet werden dürfen. Nicht vorgesehen ist dagegen eine Verwendungsmöglichkeit solcher Daten im Rahmen allfälliger, im Zusammenhang mit der konkreten Übertretung stehender gerichtlicher Verfahren. Gerade in Fällen, in denen aufgrund überhöhter Geschwindigkeit beziehungsweise eines zu geringen Sicherheitsabstands ein Verkehrsunfall mit Personenschaden verursacht wird, erscheint ein solcher Ausschluss der Datenverwendung überschießend. Opferanliegen könnten damit konterkariert werden.

Das Bundesministerium für Justiz schlägt daher eine Erweiterung der Fälle zulässiger Datenverwendung auf Straf- und Zivilverfahren vor, wenn das festgestellte Fehlverhalten für einen Unfall mit Personenschaden kausal gewesen sein könnte.

Diese Stellungnahme wird im Wege elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

18. Juni 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt